



Vorrede.



S kan nicht geleugnet werden, daß bey Erklärung und Vortrage der in unserm Teutschland benöthigten Rechts- Lehren viele Jcti, von welchen man Johannem Schilterum, Gottl. Gerhard. Titium, Georg. Beyerum, ingleichen Christianum Thomafium, sonderlich auch den Chur- Sächsischen Herrn Hof- und Justitien- Rath wie auch Ord. Lipf. Michael. Henric. Gribnerum, und Herrn Augustin. Leyserum, vormahl P. P. Helmst. nunmehr Chur- Sächsischen Hof- Rath und Ordin. in Wittenberg nur nennen will, besondern Fleiß angewendet, und hiermit dem Vaterlande vielen ersprießlichen Nutzen verschaffet haben. Ob man nun wol gegenwärtige geringe Arbeit mit so grosser und ansehnlicher Männer, welche in interiora Jurisprudentiæ Germanicæ viscera eingedrungen, solidioribus Meditationibus nicht im geringsten zu vergleichen begrebet; So dürffte doch daher der Auctor gegenwärtiger Nachrichten desto weniger zu verachten seyn, weiln er theils aus besagter Jctorum Schrifften und deren öfftern Durchlesung, darinnen insonderheit die Bekanntmachung derer Landes- Constitutionum und Verfassungen recommendirten.

**

men.